

16.12.92

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung der Planungsverfahren für Verkehrswege (Planungsvereinfachungsgesetz - P1VereinfG)

Punkt 8 der 650. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 36 e BundesbahnG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 36 e folgender Absatz 7 anzufügen:

"(7) Ein Rechtsbehelf gegen eine vorzeitige Besitzeinweisung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Besitzeinweisungsbeschlusses gestellt und begründet werden."

2. Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 18 f FStrG)

In Artikel 2 Nr. 3 sind folgende Buchstaben f und g anzufügen:

Ausgeliefert am 17. DEZ. 1992

- 2 -

"f) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

'(6a) Ein Rechtsbehelf gegen eine vorzeitige Besitzeinweisung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Besitzeinweisungsbeschlusses gestellt und begründet werden.'

g) In Absatz 7 wird die Zahl '6' durch die Zahl '6a' ersetzt."

3. Zu Artikel 3 Nr. 6 (§ 20 WaStrG)

In Artikel 3 Nr. 6 ist in § 20 folgender Absatz 7 anzufügen:

"(7) Ein Rechtsbehelf gegen eine vorzeitige Besitzeinweisung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Besitzeinweisungsbeschlusses gestellt und begründet werden."

4. Zu Artikel 4 Nr. 4 (§ 27 e Abs. 7 - neu - LuftVG)

In Artikel 4 Nr. 4 ist in § 27 e folgender Absatz 7 anzufügen:

"(7) Ein Rechtsbehelf gegen eine vorzeitige Besitzeinweisung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Besitzeinweisungsbeschlusses gestellt und begründet werden."

5. Zu Artikel 5 Nr. 4 (§ 29 a Abs. 7 - neu - PBefG)

In Artikel 5 Nr. 4 ist in § 29 a folgender Absatz 7 anzufügen:

"(7) Ein Rechtsbehelf gegen eine vorzeitige Besitzeinweisung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Besitzeinweisungsbeschlusses gestellt und begründet werden."

Begründung:

Die entsprechende Regelung zur Verfahrensbeschleunigung im Baugesetzbuch hat sich bewährt und sollte daher übernommen werden.

Weitere Begründung gegenüber dem Plenum:

Der Antrag ersetzt die Ziffer 24 der Drucksache 756/1/92, deren Formulierung z.T. mißverständlich ist.